

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 13. März 2008

Auswirkungen der geplanten Umweltzone

Die Deputationen für Umwelt und Energie und Bau und Verkehr haben im Oktober und Dezember 2007 der Einrichtung einer Umweltzone in der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt. Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Januar und Februar 2008 wurden anschließend dazu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und betroffenen Gruppierungen eingeholt.

In den nun folgenden Beratungen in betroffenen Gremien werden diese Stellungnahmen eine wichtige Rolle spielen. Zusätzlich ist es notwendig, über genaue Informationen über die Zahl und Art der Betroffenen zu verfügen, um zu einer ausgewogenen Gestaltung der Umweltzone und der Richtlinien für Ausnahmegenehmigungen zu gelangen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Städte in Deutschland haben bereits eine Umweltzone eingerichtet oder haben deren Einführung bis zum Jahr 2010 beschlossen, und ab wann werden dort jeweils welche Plaketten als Mindestanforderung verlangt?
2. Wie viele Fahrzeuge sind dabei in den Städten Berlin, Hannover, Köln, Stuttgart und Bremen in den jeweiligen Umweltzonen, den Städten selbst und den Umlandgemeinden von Fahrverboten betroffen? Bitte aufschlüsseln nach Pkw, Nutzfahrzeugen unter 7,5 t und Lkw über 7,5 t.
3. Wie gestalten die Städte Berlin, Hannover, Köln und Stuttgart Regelungen für Ausnahmegenehmigungen, die Höhe der Gebühren, und wie sind die bisherigen Planungen für Bremen im Vergleich dazu einzuordnen?
4. Welches ist die längstmögliche Ausnahmedauer in den o. g. Städten, und wie beabsichtigt der Senat dies in Bremen zu gestalten?
5. Wie ist die lufthygienische Situation in Bremen im Vergleich zu anderen Großstädten, die eine Umweltzone einrichten, und wie hoch wird das Minderungspotenzial angegeben?
6. Gibt es alternative Maßnahmen, die eine vergleichbar gute und schnelle Wirkung erzielen wie eine Umweltzone?
7. Welche Erfahrungen gibt es in den unter den vorgenannten Fragen angegebenen Städten mit den Auswirkungen der Umweltzonen hinsichtlich sozialer Härten/privater Existenzen, auf die Wirtschaftsverkehre und auf die in der Umweltzone ansässigen Unternehmen?

Jens Dennhardt,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

Antwort des Senats vom 15. April 2008

1. Welche Städte in Deutschland haben bereits eine Umweltzone eingerichtet oder haben deren Einführung bis zum Jahr 2010 beschlossen, und ab wann werden dort jeweils welche Plaketten als Mindestanforderung verlangt?

Eine eigene Zusammenstellung ist in der Anlage 1 beigefügt. Das Umweltbundesamt veröffentlicht zudem regelmäßig Übersichten über den Stand der Einführung von Umweltzonen in Deutschland im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/umweltzonen/index.htm>

Darüber hinaus gibt es ausführliche Informationen über den allgemeinen Stand der Luftreinhalteplanung unter <http://www.env-it.de/luftdaten/download/public/html/Luftreinhalteplaene/uballl.htm>

2. Wie viele Fahrzeuge sind dabei in den Städten Berlin, Hannover, Köln, Stuttgart und Bremen in den jeweiligen Umweltzonen, den Städten selbst und den Umlandgemeinden von Fahrverboten betroffen? Bitte aufschlüsseln nach Pkw, Nutzfahrzeugen unter 7,5 t und Lkw über 7,5 t.

Die erbetenen Daten können nur durch eine umfangreiche Recherche ermittelt werden. Für die Städte in anderen Bundesländern wären eine spezielle Abfrage und die Bereitschaft erforderlich, die auch dort insbesondere für die Umlandgemeinden nicht abrufbaren Daten für Bremen zu ermitteln. Für die Stadt Bremen kann auf die in Anlage 2 abgebildete Tabelle des Amtes für Straßen und Verkehr zurückgegriffen werden, die alle in der geplanten Umweltzone zugelassenen Fahrzeuge betrachtet, und eine eigene, aus Daten des Kraftfahrzeugbundesamts zusammengestellte Tabelle, die alle in Bremen zugelassenen Nutzfahrzeuge, eingeteilt in Schadstoffklassen, erfasst.

3. Wie gestalten die Städte Berlin, Hannover, Köln und Stuttgart Regelungen für Ausnahmegenehmigungen, die Höhe der Gebühren, und wie sind die bisherigen Planungen für Bremen im Vergleich dazu einzuordnen?

Die Gestaltung der Ausnahmeregelungen der o. g. Städte ist hinsichtlich der Regelungsgehalte und Gebührenhöhe sehr unterschiedlich. Die Höhe der bremischen Gebühren bewegt sich dabei leicht unterhalb des Niveaus von Berlin, aber je nach Gebührentatbestand oberhalb der übrigen verglichenen Städte. Bei dem Vorschlag der Gebührengestaltung musste auch berücksichtigt werden, dass in Bremen als Haushaltsnotlageland die Kosten, so weit vertretbar, durch die Gebühren zu decken sind.

Kostenvergleich der Städte in €	Pkw/12 Monate	Lkw kleiner 3,5 t/12 Monate	Lkw größer 7,5 t/12 Monate
Berlin	136	246	466
Bremen	130	230	430
Hannover	120	120	120
Stuttgart	53 bis 106	53 bis 106	53 bis 106
Köln	5 bis 75	5 bis 75	5 bis 75

Eine ausführliche vergleichende Untersuchung, die als Vorbereitung für die Erörterung zunächst nur für den internen Gebrauch erstellt wurde, ist als Anlage 3 beigefügt.

4. Welches ist die längstmögliche Ausnahmedauer in den o. g. Städten, und wie beabsichtigt der Senat dies in Bremen zu gestalten?

Die Dauer einer Ausnahmegenehmigung hängt in der Regel von der Art des Fahrzeugs und dessen verkehrlicher Nutzung ab. Ausnahmegenehmigung können auch wiederholt erteilt bzw. verlängert werden. Generell sind Ausnahmen jedoch befristet zu erteilen.

Die derzeit vorgesehene Dauer beträgt in Bremen in der Regel 18 Monate und für bestimmte Spezialfahrzeuge drei Jahre. In jedem Einzelfall muss auf Antrag

nach Ablauf der Befristung erneut geprüft werden, ob sich an den Voraussetzungen für die Ausnahme Veränderungen ergeben haben. Dies kann z. B. in Hinblick auf die Nachrüstbarkeit von Fahrzeugen oder auch für die wirtschaftliche Situation des Antragstellenden relevant sein. Sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vorliegen, ist eine erneute – wiederum befristete – Ausnahme zu erteilen. Weitere Einzelheiten sind Anlage 3 zu entnehmen.

5. Wie ist die lufthygienische Situation in Bremen im Vergleich zu anderen Großstädten, die eine Umweltzone einrichten, und wie hoch wird das Minderungspotenzial angegeben?

Die örtlichen und meteorologischen Randbedingungen der verschiedenen Städte sind sehr unterschiedlich und machen deshalb einen direkten Vergleich nicht möglich. So sind die weiter südlich gelegenen Städte durch einen geringeren Luftaustausch und geringere mittlere Windgeschwindigkeiten geprägt, als sie im Norden vorherrschen. Das Umweltbundesamt veröffentlicht regelmäßig auf seinen Internetseiten die Anzahl der Feinstaubüberschreitungen der einzelnen Städte. Bremen war in der Vergangenheit mit der Neuenlander Straße immer unter den am höchsten belasteten Kommunen genannt. Nach der Öffnung der A 281 für den Verkehr sind die Belastungen hier nach ersten Einschätzungen zurückgegangen.

Aus Berechnungen zu der Umweltzone Hannover wurde folgende Wirkung abgeschätzt:

Zitat: „Auswirkungen der Umweltzone in Hannover auf die Luftqualität und Überlegungen zum Aufwand-Nutzen-Verhältnis

Die Auswirkungen der Fahrverbote für den Bereich der Feinstäube, für die ein Grenzwert festgelegt ist (PM₁₀), sind gering (geschätzt 2008: 1 bis 2 %, 2009: 3 bis 5 %, 2010: 6 bis 8 %). Höher sind sie jedoch bei den NO_x-Emissionen (geschätzt 2008: um 5 %, 2009: 5 bis 10 %, 2010: 10 bis 15 % innerhalb stark befahrener Straßenabschnitte). . .“.

Bei Einführung der grünen Plakette wird z. B. im Belastungsschwerpunkt Dobbenweg/Eduard-Grunow-Straße bzw. Westerstraße die Belastung für Feinstaub und Stickstoffdioxid um etwa 11 bis 14% gesenkt. Das Minderungspotenzial der Umweltzone in Hannover ist in der 3. Stufe (grüne Plakette) vergleichbar mit den prognostizierten Minderungen in Bremen.

6. Gibt es alternative Maßnahmen, die eine vergleichbar gute und schnelle Wirkung erzielen wie eine Umweltzone?

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP hierzu folgende Antwort in Drs. 16/6675 gegeben:

. . . 12. Welche Alternativen zur Einrichtung einer Umweltzone hält die Bundesregierung für geeignet, um die Feinstaubkonzentration in der Innenstadt zu senken?

Umweltzonen dienen vor allem der Reduzierung der Feinstaubemissionen aus dem Verkehrsbereich. Fahrzeuge mit besonders hohem Schadstoffausstoß dürfen, von Ausnahmen abgesehen, in Umweltzonen nicht einfahren. Umweltzonen werden somit neben der Senkung der Immissionsbelastung auch zu einer schnelleren Nachrüstung von Fahrzeugen mit Partikelfiltern beitragen. Der Verkehr ist in Städten und Ballungsräumen ein wesentlicher Mitverursacher für die Überschreitung des Feinstaub-Tagesgrenzwertes. Aus diesem Grunde kann, unter Beachtung von § 47 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wonach Maßnahmen entsprechend des Verursacheranteils gegen alle Emittenten zu richten sind, die zum Überschreiten der Grenzwerte beitragen, in hoch belasteten Innenstädten nicht auf eine derartige Maßnahme verzichtet werden. . .

Auch wenn die Einrichtung einer Umweltzone als eine der effektivsten Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung gilt, ist dies in der Praxis bislang nicht abschließend zu beurteilen, da valide Erkenntnisse aus den Städten, die bereits eine Umweltzone eingeführt haben, noch nicht vorliegen.

7. Welche Erfahrungen gibt es in den unter den vorgenannten Fragen angegebenen Städten mit den Auswirkungen der Umweltzonen hinsichtlich sozialer Härten/privater Existenzen, auf die Wirtschaftsverkehre und auf die in der Umweltzone ansässigen Unternehmen?

Belastbare Daten zu den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer Umweltzone liegen bislang nicht vor.

Anlage 1

Stand: März 2008

BL	Umweltzonen
BW	8 Umweltzonen ab 01.03.2008 aktiv, 5 weitere geplant für dieses Jahr. (Stuttgart, Mannheim, Heidelberg, Isfeld, Pleidelsheim, Leonberg, Mühlacker, Pforzheim, Freiburg, Tübingen, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Ludwigsburg).
BY	4 Umweltzonen (München, Augsburg, Nürnberg, Neu-Ulm), alle für 2008 geplant.
BB	Keine Umweltzonen. Die vom Land vorgesehene Umweltzone für Potsdam wurde von der Stadt abgelehnt. Potsdam wie auch andere Städte berufen sich auf die Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen aus den Luftreinhalte- und Aktionsplänen.
BE	Seit 01.01.2008.
HH	Derzeit keine Umweltzone. Luftreinhalte- und Aktionsplan wurde verabschiedet. Weiteres wird im Rahmen der laufenden Koalitionsverhandlungen neu diskutiert.
HE	Keine Umweltzonen. Die Städte Frankfurt, Kassel und Darmstadt haben die vom Land vorgesehenen Umweltzonen abgelehnt. Frankfurt plant ein – allerdings wohl wenig effektives – Durchfahrverbot für LKW an nur einer Straße. Frühestens ab 2010 kann mit einer Umweltzone gerechnet werden
MP	In Rostock sind Überschreitungen festgestellt worden, es soll aber keine Umweltzone eingerichtet werden.
NI	1 Umweltzone in Hannover seit 01.01.2008. Die Stadt Braunschweig hat die geplante Umweltzone zurückgezogen. Auch Osnabrück beabsichtigt für 2009 eine Umweltzone.
NW	2 Umweltzonen in Köln und Dortmund seit 01.01.2008. Für das Ruhrgebiet sind mehrere Umweltzonen geplant. Die große Umweltzone Ruhrgebiet wurde als unverhältnismäßig zurück gezogen. Es wären auch Städte einbezogen worden, in denen keine Überschreitungen vorliegen. Jetzt werden mehrere einzelne Umweltzonen für das Ruhrgebiet geplant. Einführung wahrscheinlich 2009.
RP	Keine Umweltzonen. Auf jeden Fall nicht vor 2009.
SL	Keine Umweltzone, da keine Überschreitungen vorliegen.
ST	Keine Umweltzonen. Luftreinhalte- und Aktionspläne in Wittenberg, Halle, Magdeburg, Ascherleben liegen zwar vor, aber an Umweltzonen ist z.Z. nicht gedacht.
SN	Keine Umweltzonen. Die Stadt Dresden hat die beabsichtigte Umweltzone zurückgezogen mit der Begründung, die Fläche sei zu gering (4,2 km ²). Jetzt wird eine größere untersucht. Die Städte Leipzig, Chemnitz und Görlitz haben den fälligen Luftreinhalte- und Aktionsplan noch nicht fertig gestellt.
SH	Keine Umweltzonen.
TH	In Weimar und Erfurt sind Umweltzonen in der Planung.

Umweltzonen Stand: 3/2008

Kommune	Beginn	Schadstoff- klasse:	Größe (km²)
Berlin	01.01.2008 01.01.2010	rot grün	88
Hannover	01.01.2008 01.01.2009 01.01.2010	rot gelb grün	
Osnabrück	ab 2009		
Köln	01.01.2008 01.01.2010	rot gelb	15,1
Dortmund	12.01.2008 01.01.2010	gelb grün	300m langer Straßenabschnitt
München	bis Herbst 2008 01.10.2009	rot gelb	44
Augsburg	bis Herbst 2008 01.01.2010 01.01.2012	rot gelb grün	5,2
Neu-Ulm	bis Herbst 2008		
Stuttgart	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	207
Ludwigsburg	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Mannheim	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Heidelberg	2008 01.01.2012	rot gelb	10,3
Karlsruhe	2008 01.01.2012	rot gelb	
Ilsfeld	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Schwäbisch Gmünd	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Pleidelsheim	2008 01.01.2012	rot gelb	
Leonberg	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Mühlacker	2008 01.01.2012	rot gelb	
Pforzheim	2008 01.01.2012	rot gelb	
Freiburg	2008 01.01.2012	rot gelb	Kernstadtbereich
Tübingen	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	
Reutlingen	01.03.2008 01.01.2012	rot gelb	

Anlage 2

Im Bereich der Umweltzone 2 gemeldete Kfz und Zuordnung zu Schadstoffklassen / Plaketten													
Fahrzeugart	Haltung	Anz.	davon Antrieb	rel.	abs.	Euro < 1	Euro 1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5	EEV	Bemerkung
Pkw	privat	21.289	Diesel	21%	4.471	4,3%	4,2%	20,2%	44,1%	27,2%			
						190	188	503	1.973	1.215			
			Otto	78%	16.605	1,2%	24,0%	34,7%	15,1%	24,9%			
			Gas/Sonst.	1%	213					212,89			
Pkw	gewerblich	8.510	Diesel	21%	1.787	4,3%	4,2%	20,2%	44,1%	27,2%			analog privat
						76	75	363	789	486			
			Otto	78%	6.638	1,2%	24,0%	34,7%	15,1%	24,9%			analog privat
			Gas/Sonst.	1%	85					85			
Nutzfahrzeuge	gewerblich	3.704	Diesel	92%	3.408	3,7%	10,6%	35,4%	47,0%	1,7%	1,5%	0,1%	
						126	362	1.206	1.601	58	51	2	
			Otto	7%	259	1,2%	24,0%	34,7%	15,1%	24,9%	0,0%	0,0%	analog Pkw
			Gas/Sonst.	1%	37					37			
Gesamt		33.503			33.503	681	6.277	10.638	7.917	7.937	51	2	
												33.503	Kontrolle
(un)zulässig in Umweltzone bei Einführung der gelben Plakette:						681	625	2.472	7.917	7.937	51	2	auf Basis
Summe							1.306	3.778	29.722			33.501	heutiger Flotte
(un)zulässig in Umweltzone bei Einführung der grünen Plakette:						681	625	2.472	4.363	7.937	51	2	auf Basis
Summe									8.142	25.359		33.501	heutiger Flotte
(un)zulässig in Umweltzone bei Einführung der roten Plakette:						681	625						auf Basis
Quellen: ASV, KBA					Summe:		1.306						heutiger Flotte
Stand: 06.11.2007, Thor (ASV)													

Fahrzeuge mit Zulassung in Bremen-Stadt

Art	insgesamt	davon mit SKL	davon ohne SKL	Schadstoffgruppen nach 35. BImSchV						
				1	2	3	4		SKL-EEV	SKL-Son
				SKL-1	SKL-2	SKL-3	SKL-4	SKL-5		
Omnibusse	341	178	163	6	92	66	1	9	0	4
Lkw bis 2,8 to	7.802	6.326	1.476	1.791	2.191	2.006	271	0	0	67
Lkw bis 3,5 to	3.015	2.766	249	430	897	1.298	124	0	0	17
Lkw bis 7,5 to	1.752	1.302	450	143	434	659	29	0	7	30
Lkw bis 12 to	398	348	50	19	103	209	15	0	0	2
Lkw über 12 to	1.241	1.116	125	58	396	607	11	31	0	13
Land/forstw. ZM	1.030	102	928	12	34	22	0	0	0	34
Sattelzugm.	1.604	1.554	50	26	356	1.008	43	118	0	3
Sonst. Kfz	1.381	598	783	121	183	237	17	0	0	40
Summe	18.564	14.290	4.274	2.606	4.686	6.112	511	158	7	210
Anteil am Gesamtbestand		77%	23%	14,04%	25,24%	32,92%	2,75%	0,85%	0,04%	1,13%

Quelle: KBA, eigene Berechnungen

Kurzexpertise zum Vergleich der Ausnahmeregelungen in Umweltzonen in ausgewählten Städten

Bremen

Berlin

Hannover

Köln

Stuttgart

im Auftrag des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Büro für Verkehrsökologie (BVÖ)

Niels Otten
Klaus Schäfer-Breede

Bremen, den 20. März 2008

Version 1.0

BVÖ

Gliederung

I. Einführung	2
II. Kurzcharakteristik zur Einrichtung der Umweltzonen in den Vergleichsstädten	3
1. Bremen	3
2. Berlin	4
3. Hannover	4
4. Köln	5
5. Stuttgart	5
III. Systematik der Ausnahmeregelungen in den Vergleichsstädten	7
1. Bremen	9
2. Berlin	12
3. Hannover	15
4. Köln	17
5. Stuttgart	20
IV. Synoptische Tabellen zum Städtevergleich	22
Legende zu den Tabellen	22
A) Generelle Ausnahmen nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung	23
(B) Fahrzeugbezogene Ausnahmeregelungen	24
(C) Fahrtbezogene Ausnahmeregelungen	26
(D) Personenbezogene Ausnahmeregelungen	28

I. Einführung

Die vorliegende Expertise dient der Meinungsbildung im Rahmen der Erörterung zur Bremer Umweltzone. Sie wurde im März 2008 vom Bremer Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa beim BVÖ in Auftrag gegeben.

Im Vordergrund steht die Frage nach dem Vergleich der für Bremen erarbeiteten *"Verwaltungsvorschrift (Entwurf) zur einheitlichen Handhabung der Genehmigungen von Einzelausnahmen zum Fahrverbot in der Umweltzone Bremens"* mit entsprechenden Regelungen anderer Städte.

Der Vergleich soll die Städte Bremen, Berlin, Hannover, Köln und Stuttgart umfassen. Von diesen Städten haben Berlin, Hannover und Köln die Umweltzone zum 1.1.2008 in Kraft gesetzt, in Stuttgart wurde der Startschuss am 1.3.2008 gegeben.

Die Arbeit stützt sich auf folgende Quellen:

- Bremen: Entwurf der o.g. Verwaltungsvorschrift (Stand "Auslegung zur öffentlichen Erörterung", 28.2.2008)
- Berlin: Leitfaden zur einheitlichen Handhabung der Genehmigung von Einzelausnahmen vom Fahrverbot durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Stand August 2007)
- Hannover, Köln, Stuttgart: über das Internet zugängliche öffentliche Unterlagen (Stand 10.3.2008)

Für Bremen wurden die aus dem Arbeitskreis Luftreinhalteplanung bekannten, neuen Vorschläge zur Ergänzung des VwV-Entwurfs in Form von Fußnoten im Kapitel III. "Systematik der Ausnahmeregelungen in den Vergleichsstädten" berücksichtigt, jedoch noch nicht in die Vergleichstabellen aufgenommen, weil dies noch nicht dem Stand der derzeit laufenden öffentlichen Diskussion entspricht.

Die Expertise wurde mit geringem Aufwand erstellt und erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch. Sie soll die Bremer Vorschläge, gemessen an der Praxis der anderen Städte, vergleichbar und bewertbar machen.

II. Kurzcharakteristik zur Einrichtung der Umweltzonen in den Vergleichsstädten

Im folgenden werden die unterschiedlichen Modelle der Umweltzonen in den Vergleichsstädten kurz charakterisiert. Damit werden Unterschiede auf einen Blick deutlich, ohne eine Bewertung vorzunehmen.

Details zu den geltenden Regelungen - z.B: die Art der allgemeinen Antragsvoraussetzungen - werden im Kapitel "Systematik der Ausnahmeregelungen" dargestellt. Dort finden sich auch die Gebührentabellen der Städte, aus denen die Aussagen zu den Kosten herausgezogen wurden. Da die Kostenstruktur der Städte sehr unterschiedlich ist, gibt es keine einfache Vergleichbarkeit. Um wenigstens ungefähr vergleichen zu können, müssen Kostengaben auf Geltungszeiträume bezogen werden. Einige Städte - v.a. Bremen und Berlin - bieten dies bereits im Rahmen einer auf Fahrzeuge und Zeiträume bezogenen, differenzierten Gebührenskaala. Andere pauschalieren stärker, so dass in diesen Fällen Vergleichswerte z.B. für Monatskosten nur anhand einer Umrechnungen einmaliger (Jahres-)kosten auf - fiktive - Monatswerte ermittelt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Erhebung einmaliger Gebühren im Falle verkürzter Restlaufzeiten, z.B. gegen Ende des für Ausnahmegenehmigungen in Frage kommenden Zeitfensters (z.B. nur noch 5 statt 12 Monate), rechnerisch relational höhere Monatswerte resultieren. Für Bremen und Berlin haben wir im Kapitel "Systematik der Ausnahmeregelungen" eigens Tabellen mit rechnerisch ermittelten Monatswerten eingeführt, auf die im Detail zu verweisen ist.

1. Bremen

Bremen plant mit ca. 7 km² Fläche eine vergleichsweise kleine Umweltzone, deren geplante Regelungen sich stark an der bereits bestehenden Umweltzone der Stadt Berlin orientieren.

Neben den allgemeingültigen generellen Ausnahmen nach §2(1) der Kennzeichnungsverordnung gibt es weitere generelle Ausnahmen in Abhängigkeit von Fahrzeugtypen und Fahrtanlässen.

Des Weiteren gibt es Ausnahmen auf Antrag, bei denen bestimmte allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der Wohnort oder Unternehmensstandort des Antragstellers innerhalb der Umweltzone allein rechtfertigt keine Ausnahmegenehmigung. Bewohnern (mit erstem oder zweiten Wohnsitz in der Umweltzone) und Schwerbehinderten wird jedoch das Privileg eingeräumt, dass Sie das Vorliegen eines besonderen privaten Interesses nicht speziell nachzuweisen brauchen (dieses wird per se unterstellt). Dies gilt auch für Berufspendler, sofern dem Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest) die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder der Arbeitsplatz räumlich bzw. bezogen auf die Arbeitszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist.

Bestimmte Fahrtanlässe werden als nicht ausnahmefähig benannt.

Die Dauer der Ausnahmeregelung richtet sich nach der Begründung der Ausnahme. In Regel beträgt die Ausnahme maximal 18 Monate, für einige spezielle Fälle bis zu drei Jahren. Kürzere Laufzeiten sind in Sechs-Monatsintervallen vorgesehen. Die kürzeste Laufzeit beträgt einen Monat, Ausnahmen für Hotelgäste in Form eines vom Hotel zu vergebenden Tagestickets sind derzeit in der Verhandlung.

Die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung richten sich nach dem Fahrzeug (Typ und Nutzung) und der Dauer der Ausnahmegenehmigung. Die Kosten liegen zwischen minimal € 50,- (1 Monat für PKW) und maximal € 930 (36 Monate für Sonderfahrzeuge). Bei Umlage der zeitbezogenen Gebühren auf Gültigkeitsmonate (ab 6 Monate aufwärts) ergibt sich ein rechnerischer Wert von minimal € 9 und maximal € 38. Bei mehreren gleichzeitigen und gleichartigen Anträgen eines Fahrzeughalters kann die Gebühr um bis zu 30 % reduziert werden.

2. Berlin

Berlins Umweltzone ist mit einer Fläche von ca. 88 km² mehr als zwölfmal so groß wie die geplante Umweltzone in Bremen. Da sich das Bremer Konzept sehr eng an die Berliner Regelung anlehnt, sind die Unterschiede eher gering.

Neben den allgemeingültigen generellen Ausnahmen nach §2(1) der Kennzeichnungsverordnung gibt es keine weiteren generellen Ausnahmen vom Fahrverbot.

Ausnahmen auf Antrag sind wie in Bremen an allgemeine Voraussetzungen gebunden, die auch in den Formulierungen meist identisch sind. Auch hier rechtfertigt der Wohnort des Antragstellers innerhalb der Umweltzone allein keine Ausnahmegenehmigung. Anders als im Bremer Entwurf, wird jedoch für Anwohner nicht per se das Vorliegen eines besonderen privaten Interesses unterstellt, d.h. in Berlin muss ein solches Interesse individuell begründet und nachgewiesen werden. Besitzer von Fahrzeugparks können befristete Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn bestimmte Anteile der Fahrzeugflotte die Kriterien der grünen Plakette erfüllen (Anreiz zur Übererfüllung der derzeit geltenden Anforderungen).

Auch in Berlin wird eine Reihe von Fahrtanlässen benannt, die nicht ausnahmefähig sind.

Die Dauer der Ausnahmeregelung richtet sich nach der Begründung der Ausnahme. In der Regel beträgt die Ausnahme maximal 18 Monate, für einige spezielle Fälle bis zu drei Jahren. Kürzere Laufzeiten sind in Monatsintervallen vorgesehen. Noch kürzere Laufzeiten und Einzelgenehmigungen sind - mit Ausnahme von Filmaufnahmen - nicht vorgesehen.

Die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung richten sich nach dem Fahrzeug (Typ und Nutzung), der Dauer der Laufzeit und dem aufgewendeten Verwaltungsaufwand. Die Umweltschutzgebührenordnung sieht eine Rahmengebühr von € 25,- bis € 1000,- vor. Die Ausnahmegenehmigung für einen Monat kostet mindestens € 81. Die höchste Gebühr beträgt € 716 für Sonderfahrzeuge (36 Monate). Bei einer Umlegung auf Monatswerte ergeben sich, je nach Gültigkeitszeitraum und Fahrzeugart, bei den mehrmonatigen Ausnahmeregelungen rechnerische Vergleichswerte zwischen minimal € 9,- und maximal € 58 pro Monat. Rabatte sind nicht vorgesehen (außer im Falle der Fahrzeugparks, s. o.).

3. Hannover

Hannovers Umweltzone ist mit einer Fläche von ca. 50 km² ungefähr 7 mal so groß wie die geplante Umweltzone in Bremen.

Neben den allgemeingültigen generellen Ausnahmen nach §2(1) der Kennzeichnungsverordnung gibt es weitere generelle Ausnahmen in Abhängigkeit von Fahrzeugtypen und Fahrtanlässen.

Des Weiteren gibt es eine Ausnahme auf Antrag, die alle Personen geltend machen können, insofern sie eine maximale Fahrleistung innerhalb der Umweltzone nicht überschreiten und dies mit einem Fahrtenbuch nachweisen (Bagatellregelung).

Ferner gibt es Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen auf Antrag für Personen bezogen auf einen kurzfristigen Zeitraum, wie z.B. Tag, Woche oder Monat (Kurzfristregelung).

Darüber hinaus gibt es Ausnahmen, bei denen allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Diese Ausnahmen (geltend für die gesamte Umweltzone) können jedoch nur von Bewohnern der Umweltzone wahrgenommen werden.

Personen, die außerhalb der Umweltzone wohnen, können nur streckenbezogene Ausnahmegenehmigungen beantragen, müssen dabei aber die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Streckenbezogene Ausnahmen können als einmalige Einzelfahrt oder als dauerhafte Fahrt aus bestimmtem Anlass beantragt werden.

Generell nicht ausnahmefähige Fahrzeugtypen oder Fahrtanlässe werden nicht genannt.

Alle Ausnahmen sind bis längstens 31. 12. 2009 befristet. Die Dauer der Ausnahmegenehmigung hängt vom vorliegenden Fall ab.

Die Kosten richten sich nach der Häufigkeit der Fahrten. Ausnahmegenehmigungen für Einzelfahrten kosten € 20, längerfristige streckenbezogene Ausnahmen kosten einmalig € 60, andere Ausnahmen kosten einmalig € 120. Wenn man die einmalig zu leistenden Gebühreneinzahlungen auf Restmonate der Ausnahmeregelung verteilt (von heute an noch 21 Monate), ergeben sich rechnerische Vergleichswerte zwischen € 3 für streckenbezogene Genehmigungen und € 6 für sonstige Ausnahmen. Je näher man sich dem Ende der Regelung im Dez. 2009 nähert, desto ungünstiger wird die Kostenrelation bezogen auf die Zeit. Rabatte sind nur für Härtefälle vorgesehen. Hier kostet die Ausnahmegenehmigung € 20-.

4. Köln

Kölns Umweltzone ist mit ca. 16 km² mehr als doppelt so groß wie die geplante Umweltzone in Bremen.

Neben den allgemeingültigen generellen Ausnahmen nach §2(1) der Kennzeichnungsverordnung gibt es weitere generelle Ausnahmen in Form einer Übergangsregelung bis zum 30.06.2008, die Bewohner der Umweltzone als Fahrzeughalter oder mit Bewohnerparkausweis sowie Handwerker mit Handwerker-Regio-Parkausweis von den Beschränkungen der Umweltzone ausnimmt.

Des Weiteren wird Bewohnern der Umweltzone eine Ausnahme auf Antrag bewilligt (bis zum 30. 06 2008).

Härtefälle, die eine Gefährdung ihrer sozialen oder gewerblichen Existenz nachweisen können, erhalten ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag und müssen nicht die sonst geltenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Ferner gibt es Ausnahmen auf Antrag, bei denen allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Hier gelten ähnliche Bestimmungen wie bei der für Bremen geplanten Regelung.

Bestimmte Fahrtanlässe werden als nicht ausnahmefähig benannt.

Eine Ausnahmeregelung wird für maximal 12 Monate ausgestellt (Ausnahme: Übergangsregelung). Tages- und Einzelausnahmegenehmigungen sind ohne allgemeine Voraussetzungen möglich.

Die Kosten hängen vom Fahrzeugtyp, der Nutzung des Fahrzeugs (gewerblich oder privat) und der Dauer (Tagesgenehmigung oder allgemeine Genehmigung) ab. Sie liegen zwischen € 5 und € 75 für einen maximalen Zeitraum von einem Jahr. Bei rechnerischer Verteilung auf 12 Monate ergeben sich Vergleichswerte zwischen € 0,50 und € 6. Bei Inanspruchnahme geringerer Ausnahmezeiten ergeben sich rechnerisch relational höhere Monatskosten. Tagesgenehmigungen werden für eine Gebühr zwischen € 15 und € 30 angeboten. Rabatte sind in der Gebührenordnung nur bei Härtefällen vorgesehen.

5. Stuttgart

Im Gegensatz zu den vier anderen Städten umfasst die Umweltzone das gesamte Stadtgebiet inklusive der umliegenden 23 Stadtbezirke.

Neben den allgemeingültigen generellen Ausnahmen nach §2(1) der Kennzeichnungsverordnung gibt es keine weiteren generellen Ausnahmen.

Eine Allgemeinverfügung sieht Ausnahmen vor, die unter bestimmten allgemeinen Voraussetzungen beantragt werden können. Des Weiteren können Ausnahmegenehmigungen bei

Härtefällen oder bei Vorliegen von besonderen Einzelinteressen, die nicht durch die Allgemeinverfügung abgedeckt werden, erteilt werden. Diese Ausnahmegenehmigungen erfordern ebenfalls die Erfüllung der allgemeinen Antragsvoraussetzungen, sind aber streckenbezogen und dauerhaft, oder beziehen sich auf eine Einzelfahrt.

Alle für Stuttgart auf Basis der Allgemeinverordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten auch in allen anderen Umweltzonen Baden-Württembergs. Alle in Stuttgart erteilten Einzelausnahmegenehmigungen, die nicht ausdrücklich auf Stuttgart beschränkt sind, gelten ebenfalls in allen Umweltzonen innerhalb Baden-Württembergs.

Generell nicht ausnahmefähige Fahrzeugtypen oder Fahrtanlässe werden nicht genannt.

Eine Ausnahmeregelung wird für maximal 12 Monate ausgestellt. Tages- und Einzelausnahmegenehmigungen sind bei Erfüllung der allgemeinen Antragsvoraussetzungen möglich.

Die Kosten hängen vom Bearbeitungsaufwand ab und liegen zwischen € 53 (Regelfall) und € 106 für max. 12 Monate. Auf 12 Monate umgelegt ergeben sich Vergleichswerte von € 4,50 bis € 9 pro Monat. Bei Inanspruchnahme geringerer Ausnahmezeiten ergeben sich rechnerisch relational höhere Monatskosten. Rabatte sind nicht vorgesehen.

III. Systematik der Ausnahmeregelungen in den Vergleichsstädten

In diesem Kapitel werden die Ausnahmeregelungen für die fünf Vergleichsstädte systematisch beschrieben. Jede Stadt erhält eine Kennnummer (z.B. 1 für Bremen usw.), jede Ausnahmeregelung wird durch eine weitere Ziffer kenntlich gemacht (z.B. 1.1 für die Generellen Ausnahmen nach §2.1). Damit wird eine eindeutige Kennung jeder Regelung vorgenommen, die sich in den synoptischen Tabellen des Kap. IV. wiederfindet. Die Kennungen (2. Ziffer) werden - soweit möglich - für die verschiedenen Ausnahmearten in allen Städten gleichermaßen vergeben, so dass Quervergleich erleichtert werden.¹

Es wird nach folgenden Kategorien unterschieden:

"Generelle Ausnahmen nach §2(1) Kennzeichenverordnung" gelten für bestimmte Fahrzeuge/ Personen/ Fahrten nach bundesrechtlicher Regelung und bedürfen keiner Antragstellung.

Alle weiteren Ausnahmeregelungen obliegen der **kommunalen Zuständigkeit** und werden durch Verwaltungsvorschrift oder Erlass geregelt:

Die Systematik weist **"Weitere generelle Ausnahmen"** aus, die ebenfalls ohne besondere Antragstellung gelten, jedoch kommunal geregelt sind.

Ausnahmen **auf Antrag** werden in der Regel nur genehmigt, wenn eine Reihe **allgemeiner Voraussetzungen** erfüllt werden. Ist dies der Fall, kann der Antragsteller mit Genehmigung rechnen.

Über die **allgemeinen Voraussetzungen** hinaus werden in den meisten Städten **Sonderregelungen** und **Härtefallregelungen** angeboten. Fast immer gibt es die Möglichkeit, dass Antragsteller eine **individuelle Einzelfallgenehmigung** beantragen, ohne die allgemein geforderten Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Die Prüfung entsprechender Anträge ist natürlich aufwendiger.

Einige Städte lassen die Beantragung **streckenbezogener** Ausnahmen zu. Darüber hinaus gibt es auch sogenannte **Bagatellregelungen** (geringes Km-Aufkommen in der Umweltzone) und **Kurzfristregelungen** (Tag, Woche, Monat) verschiedener Art.

Bei den allgemeinen Voraussetzungen ist jeweils auf die **und/oder**-Verknüpfungen zu achten. Oftmals sind Bedingungen aneinander gekoppelt bzw. müssen gleichzeitig erfüllt werden.

Einige Städte haben **zeitliche Übergangsregelungen**.

Die meisten Städte führen auch eine Liste von **generell nicht ausnahmefähigen Fahrtenanlässen**.

Die **zeitlichen Staffelungen** für mögliche Ausnahmegenehmigungen sind sehr unterschiedlich.

Schließlich unterscheiden sich die **Gebührenstrukturen** signifikant. Diesbezüglich wird auf die Einführung zu Kapitel II. "Kurzcharakteristik" verwiesen.

In Baden-Württemberg werden teilweise Ausnahmegenehmigungen, die in einer Stadt dieses Bundeslandes erteilt wurden, landesweit - also **auch in anderen Städten** - anerkannt. Dies gilt für alle Ausnahmen, die nicht ausdrücklich auf eine ortsspezifische Situation beschränkt wurden.

Die folgenden Beschreibungen beschränken sich auf die relevanten Aspekte der Ausnahmen (Art, Dauer und Kosten). Es erfolgt keine Charakterisierung der Planung/Umsetzung/Begründung der Umweltzonen selbst, bis auf die jeweils zu Anfang gegebenen Hinweise auf die Flächenausdehnung

¹ Durch die unterschiedliche Zahl und Charakteristik von Ausnahmen ist dieses System im Bereich der kommunalen Sonderregelungen allerdings nur bedingt durchzuhalten, d.h. die zweite Ziffer ist teilweise nur eindeutige Kennung, hat aber nicht immer eine inhaltliche Entsprechung in anderen Städten.

und die zeitliche Abstufung unter Bezugnahme auf die Zulassung nach Schadstoffgruppe (Plakette).

Eine Bewertung der unterschiedlichen Regelungen muss die Ausdehnung der Umweltzone und das Niveau der Restriktion (Plakette) berücksichtigen.

Im Vergleich zu den eher prägnanten Beschreibungen des vorigen Kapitels bemühen sich die folgenden Abschnitte um Systematik und - soweit dies im Regelungsdickicht überhaupt möglich ist - um Vollständigkeit.

Die in allen Beschreibungen immer wieder auftauchenden Begriffe des "besonderen Einzelinteresses" bzw. des "besonderen öffentlichen Interesses" sind den Formulierungen des §1 Abs. 2 der 35. BImSchV entliehen, auf die sich die Regelwerke der Städte in weiten Teilen beziehen:

"Die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, kann den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen zulassen, soweit dies im **öffentlichen Interesse** liegt, insbesondere wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen notwendig ist, oder überwiegende und **unaufschiebbare Interessen Einzelner** dies erfordern, insbesondere wenn Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können."

NR. 1 Bremen

Größe der Umweltzone: ca. 7 km²

Stufen der Durchführung:

Stufe 1 ab Herbst 2008 : nur Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette

Stufe 2 ab 01.01 2010: nur Fahrzeuge mit einer grünen Plakette

Ausnahmen vom Fahrverbot:

1.1 Generelle Ausnahmen (nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung):

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz
- Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „Bl“
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragstaaten der NATO
- Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“ (*noch nicht in Katalog umgesetzt*)

1.2 Weitere generelle Ausnahmen:

- Reisebusse im Gelegenheits- und Fernlinienverkehr
- Diplomatenfahrzeuge
- Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
- Fahrzeuge auf Fahrten im Zusammenhang mit einer polizeilichen oder eichamtlichen Überprüfung

1.3 Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen:

Fehlende Nachrüstbarkeit und Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung
oder Verzögerung bei Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung (längstens 6 Monate)

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen)

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Bewohner der Umweltzone
- Schwerbehinderte (soweit nicht generell ausgenommen)
- Berufspendler, aus gesundheitlichen Gründen oder ÖPNV nicht nutzbar
- Warenverkehr/An- u. Auslieferverkehre (Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse)

In allen Fällen gilt eine Härtefallregelung bei Gefährdung der wirtschaftlichen oder sozialen Existenz einer Person oder eines Gewerbes

1.4 Weitere Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen

Fehlende Nachrüstbarkeit und Aufforderung zum Nachrüsten auf den bestmöglichen Standard²

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Sonderfahrzeuge mit Geschäftsidee
- Schwertransporte
- Schaustellerfahrzeuge
- als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge

1.5 Generell nicht ausnahmefähig:

- Private Pflege (ohne Pflegestufe)
- Logierbesuche
- Besucher von Abendschulen
- Transporte von Kindern
- Einkaufsfahrten
- Wohnmobile³
- Gesundheitsdienste (Pflegedienste)
- Notdienste (Aufzugs- und Schlüsseldienste)
- Taxen

1.6 Nachtrag geplant⁴

Dauer der Ausnahmegenehmigung:

Generell maximal 18 Monate, Ausnahmen liegen bei der Verzögerung bei Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung (max. 6 Monate) und bei Spezialfahrzeugen und Fahrzeugen als Arbeitsstätte (Ausstellung max. 3 Jahre) vor. Bei Härtefällen (nicht weiter beschrieben) beträgt die Ausstellung längstens 3 Jahre.

² Ergänzung geplant: "In den Fällen, in denen trotz durchgeführter Nachrüstung mit Partikelfiltern die zum Befahren der Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe nicht erreicht wird, sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, für die um 30 v.H. ermäßigte Gebühren erhoben werden." (zu Ziffer 5.2.1 als Pkt d des Bremer Entwurfs)

³ Ergänzung geplant: "die nicht für einen in der Umweltzone wohnhaften Halter zugelassen sind"(zu Ziffer 5.2.2.3 des als Pkt. a Bremer Entwurfs)

⁴ Ergänzung geplant: "Der förmlichen Ausnahmegenehmigung gleichgestellt sind formlose Nachweise der in der Umweltzone angefahrenen Stellen, dass die Fahrt notwendig ist

a) zur Vorstellung des Fahrzeugs bei einer Behörde, z.B. Polizeidienststelle oder Eichamt

b) zur Wahrnehmung eines Werkstatttermins in einem in der Umweltzone ansässigen Kfz-Betrieb." (zu Ziffer 5.4. des Bremer Entwurfs)

Kosten der Ausnahmegenehmigung:

Gestaffelt nach Fahrzeugart und Fahrzeuggröße sowie möglicher Dauer der der Ausnahmegenehmigung (Tabelle übernommen aus der Entwurf der Verwaltungsvorschrift):

Für angegebenen Zeitraum⁵

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühr[€] 1 Monat	Gebühr[€] 6 Monate	Gebühr[€] 12 Monate	Gebühr[€] 18 Monate	Gebühr[€] 24 Monate	Gebühr[€] 36 Monate
Pkw (privat)	50	80	130	180	-	-
Pkw (gewerblich)	100	130	230	330	-	-
Lkw < 3,5 t	100	130	230	330	-	-
Lkw 3,5 – 7,5 t	150	180	330	480	-	-
Lkw > 7,5 t	200	230	430	630	-	-
Busse im ÖPNV	200	230	430	630	-	-
Sonderfahrzeuge	150	180	330	480	630	930
Sonderfahrzeuge Schausteller	50	80	130	180	230	330

Kosten (gerundet) - eigene Umrechnung zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit:

Pro Monat des Zeitraums

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühr[€] 1 Monat	Gebühr[€] 6 Monate	Gebühr[€] 12 Monate	Gebühr[€] 18 Monate	Gebühr[€] 24 Monate	Gebühr[€] 36 Monate
Pkw (privat)	50	13	11	10	-	-
Pkw (gewerblich)	100	22	19	18	-	-
Lkw < 3,5 t	100	22	19	18	-	-
Lkw 3,5 – 7,5 t	150	30	28	27	-	-
Lkw > 7,5 t	200	38	36	35	-	-
Busse im ÖPNV	200	38	36	35	-	-
Sonderfahrzeuge	150	30	28	27	26	26
Sonderfahrzeuge Schausteller	50	13	11	10	10	9

Anmerkung zur Gebührenermittlung:

Der Berechnung der Gebühren wurde eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich 40 min pro Antrag zugrundegelegt (in komplizierten Fällen entsteht deutlich höherer Aufwand). Ferner sind auch die Kosten für Planung und Umsetzung der Beschilderung einbezogen. Die Kalkulation zielt nicht auf die Erwirtschaftung von Überschüssen ab. Die Gebühren sollen aber durchaus Anreize für Nachrüstung oder Neubeschaffung geben

⁵ geplant: zusätzliche Einführung eines Tagestickets für Hotelgäste. Dieses soll mit 10 €/Tag bemessen sein und auf das Fahrzeugkennzeichen ausgestellt werden. Es soll keine Antragsprüfung erfolgen. Hotels können Kontingente erwerben und an ihre Gäste ausgeben.

NR. 2 Berlin

Größe der Umweltzone: ca. 88 km²

Stufen der Durchführung:

Stufe 1 ab 01.01.2008: nur Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette

Stufe 2 ab 01.01.2010: nur Fahrzeuge mit einer grünen Plakette

Ausnahmen vom Fahrverbot:

2.1 Generelle Ausnahmen vom (nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung):

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz
- Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „Bl“
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO
- Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“ (*noch nicht in Katalog umgesetzt*)

2.2 Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen:

Zulassung vor dem 01.03.2007 und fehlende Nachrüstbarkeit und Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

Fehlende Nachrüstbarkeit und Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

oder Verzögerung bei Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung (in diesem Falle längstens 6 Monate)

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen)

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Warenverkehr für Produktion und Versand
- Schwerbehinderte (soweit nicht generell ausgenommen)
- Warenverkehr/An- u. Auslieferverkehre (Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse)
- Berufspendler, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund ungünstiger Arbeitszeiten

In allen Fällen gilt eine Härtefallregelung bei Gefährdung der wirtschaftlichen oder sozialen Existenz einer Person oder eines Gewerbes

2.3 Weitere Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen

Fehlende Nachrüstbarkeit und Aufforderung zum Nachrüsten auf den bestmöglichen Standard

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Sonderfahrzeuge mit Geschäftsidee
- Schwertransporte
- Schaustellerfahrzeuge
- Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge

2.4 Weitere Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen

Sonderregelung nach Leitfaden Senatsverwaltung Berlin

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen (Unternehmen):

- Fahrzeugparks (ab 5 Kfz) Quotenregelung bei Übererfüllung der Anforderungen bei einem Teil der Flotte

2.5 Generell nicht ausnahmefähig:

- Private Pflege
- Logierbesuche
- Besucher von Abendschulen
- Transporte von Kindern
- Einkaufsfahrten
- Wohnmobile
- Diplomatenfahrzeuge
- Gesundheitsdienste (Pflegedienste)
- Notdienste (Aufzugs- und Schlüsseldienste)
- Taxen
- ÖPNV, Behördenfahrzeuge

Dauer der Ausnahmegenehmigung:

Generell max. 18 Monate, bei Sonderfahrzeugen als Geschäftsidee ist die Genehmigung verlängerbar, bei Spezialfahrzeugen und Fahrzeugen als Arbeitsstätte beträgt die maximale Dauer 3 Jahre.

Kosten der Ausnahmegenehmigung:

Die Kosten setzen sich aus einer Grundgebühr nach Fahrzeugtypen und Größen multipliziert mit einem Faktor abhängig von der Laufzeit und einer Verwaltungsgebühr abhängig von der Bearbeitungszeit (€ 12,80 je angefangener Viertelstunde) zusammen.

Beispielrechnung für ausgewählte Laufzeiten bei einem Verwaltungsaufwand von 30 Minuten (gerundet):

Für angegebenen Zeitraum

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühr[€] 1 Monat	Gebühr[€] 6 Monate	Gebühr[€] 12 Monate	Gebühr[€] 18 Monate	Gebühr[€] 24 Monate	Gebühr[€] 36 Monate
Pkw (privat)	81	106	136	166	-	-
Pkw (gewerblich)	136	186	246	306	-	-
Lkw < 3,5 t	136	186	246	306	-	-
Lkw 3,5 – 7,5 t	191	266	356	446	-	-
Lkw > 7,5 t	246	346	466	586	-	-
Busse	246	346	466	586	-	-
Sonderfahrzeuge	191	266	356	446	536	716
Sonderfahrzeuge Schausteller	191	266	346	446	536	716

Kosten für ausgewählte Geltungszeiträume pro Monat (gerundet) - eigene Umrechnung zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit:

Pro Monat des Zeitraums

Fahrzeugart/ Fahrzeuggröße	Gebühr[€] 1 Monat	Gebühr[€] 6 Monate	Gebühr[€] 12 Monate	Gebühr[€] 18 Monate	Gebühr[€] 24 Monate	Gebühr[€] 36 Monate
Pkw (privat)	81	18	11	9	-	-
Pkw (gewerblich)	136	31	21	17	-	-
Lkw < 3,5 t	136	31	21	17	-	-
Lkw 3,5 – 7,5 t	191	44	30	25	-	-
Lkw > 7,5 t	246	58	39	33	-	-
Busse	246	58	39	33	-	-
Sonderfahrzeuge	191	44	30	25	22	20
Sonderfahrzeuge Schausteller	191	44	30	25	22	20

NR. 3 Hannover

Größe der Umweltzone: ca. 50 km²

Stufen der Durchführung:

Stufe 1 ab 01.01.2008: nur Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette

Stufe 2 ab 01.01.2009: nur Fahrzeuge mit einer gelben oder grünen Plakette

Stufe 3 ab 01.01.2010: nur Fahrzeuge mit einer grünen Plakette

Ausnahmen vom Fahrverbot:

3.1 Generelle Ausnahmen (nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung):

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz
- Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „BI“
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragstaaten der NATO
- Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“

3.2 Weitere generelle Ausnahmen (Allgemeinverfügung, bis 31.12.2009):

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregelter Katalysator, die keine grüne Plakette bekommen
- Schaustellerfahrzeuge (für Veranstaltungen in der Umweltzone)
- Busse des ÖPNV, Reisebusse
- Kraftfahrzeuge, die mit Biodiesel oder Rapsöl betrieben werden
- Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
- Kraftfahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen (nur bis 31.12.2008, ausgenommen Reisebusse)

3.3 Ausnahmen **auf Antrag** (Bagatellregelung, bis 31.12.2009):

Ausnahmegenehmigung für alle Personen und Gewerbebetriebe, wenn jährlich max. 500 km (privat) bzw. max. 2.000 km (gewerblich) in der Umweltzone zurückgelegt werden

3.4 Ausnahmen **auf Antrag** (Kurzfristregelung, z.B. Tag, Woche, Monat)

- Verzögerung der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung
- Wahrnehmung kurzfristiger Termine, spezieller Veranstaltungen etc.
- Start einer Urlaubsfahrt mit dem Campingmobil

Allgemeine Voraussetzungen - wie bei 3.6 - müssen nicht erfüllt sein.

3.5 Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen:

Bewohner oder Gewerbetreibende innerhalb der Umweltzone und fehlende Nachrüstbarkeit und Unzumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung

oder wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit (bezogen auf Fahrzeugwert)

Härtefallregelung bei Gefährdung der wirtschaftlichen oder sozialen Existenz einer Person oder eines Gewerbes

3.6 Ausnahmen **auf Antrag** für Tages- oder Einzelausnahmegenehmigungen mit allgemeinen Voraussetzungen

Alternativfahrzeug / Transportmittel (auch ÖPNV) steht nicht zur Verfügung und Bewohner oder Gewerbetreibende außerhalb der Umweltzone; diese Ausnahmegenehmigung ist streckenbezogen

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Schwertransporter
- Veranstaltungen
- gesundheitliches, berufliches oder wirtschaftliches Interesse

Dauer der Ausnahmegenehmigung:

Wie oben beschrieben sind Ausnahmegenehmigungen sowohl im Einzelfall als auch als langfristige Regelung möglich, jedoch maximal bis zum 31.12. 2009.

Kosten der Ausnahmegenehmigung:

Einmalige Gebühr von € 20,-	für die Einzelfahrt
Einmalige Gebühr von € 20,-	Vorliegen einer sozialen Härte
Einmalige Gebühr von € 60,-	für streckenbezogene längerfristige Ausnahmen
Einmalige Gebühr von € 120,-	für sonstige Ausnahmen

NR. 4 Köln

Größe der Umweltzone: 16 km²

Stufen der Durchführung:

Stufe 1 ab 01.01.2008: nur Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette

Stufe 2 ab 01.01.2010: ggf. nur Fahrzeuge mit einer gelben oder grünen Plakette

Ausnahmen vom Fahrverbot:

4.1 Generelle Ausnahmen (nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung):

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz
- Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „Bl“
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO
- Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“

4.2 Weitere generelle Ausnahmen (Übergangsregelung bis zum 30.06.2008):

- Bewohner der Umweltzone mit Bewohnerparkausweis
- Fahrzeughalter mit Handwerker-Regio-Parkausweis
- Bewohner der Umweltzone und Halter des Fahrzeugs

4.3 Ausnahmen **auf Antrag** (Übergangsregelung bis zum 30.06.2008):

Bewohner der Umweltzone und nicht Halter des Fahrzeugs

4.4 Weitere Ausnahmen **auf Antrag**:

Härtefallregelung bei Gefährdung der wirtschaftlichen oder sozialen Existenz einer Person oder eines Gewerbes

4.5 Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen:

Fehlende Nachrüstbarkeit oder Verzögerung bei Ersatzbeschaffung

geltend für Quellverkehr:

Bewohner oder Gewerbetreibende der Umweltzone)

geltend für Zielverkehr:

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen:
 - Belieferung Lebensmittelmärkte
 - Belieferung Apotheken
 - Belieferung Krankenhäuser, Altenheime etc.
 - Belieferung von Wochenmärkten etc.
 - Gesundheitsdienste (Pflegedienste)
 - Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
 - Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas-, und Elektroschäden

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Warenverkehr/An- u. Auslieferverkehre (Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse)
- Berufpendler wenn ÖPNV nicht nutzbar
- Ausländer mit unaufschiebbaren Einzelinteressen
- Ausländische Reisebusse oder LKW
- Schwertransporter
- Veranstaltungen (Schaustellerfahrzeuge)
- Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
- Bustouren
- Fahrzeuge der Medienbranche

4.6 Ausnahmen **auf Antrag** für Tages- oder Einzelausnahmegenehmigungen ohne allgemeine Voraussetzungen:

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen
- Belieferung Lebensmittelmärkte
- Belieferung Apotheken
- Belieferung Krankenhäuser, Altenheime etc.
- Belieferung von Wochenmärkten etc.
- Gesundheitsdienste (Pflegedienste)
- Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas-, und Elektroschäden

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Warenverkehr/An- u. Auslieferverkehre (Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse)
- Arztbesuche
- Berufpendler wenn ÖPNV nicht nutzbar
- Ausländer mit unaufschiebbaren Einzelinteressen
- Ausländische Reisebusse oder LKW
- Schwertransporter

- Veranstaltungen (Schaustellerfahrzeuge)
- Überführung von Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen
- Bustouren
- Fahrzeuge der Medienbranche

4.7 Generell nicht ausnahmefähig:

- Logierbesuche
- Besucher von Abendschulen, Vereinssport, Veranstaltungen etc.
- Transporte von Kindern
- Einkaufsfahrten
- Berufspendler mit Möglichkeit zur Nutzung des ÖPNV
- Ausländer aus touristischen Gründen

Dauer der Ausnahmegenehmigung:

Die Übergangsregelung ist bis zum 30. 06. 2008 gültig, Ausnahmegenehmigungen werden maximal für 12 Monate ausgestellt, Tages- und Einzelausnahmegenehmigungen sind möglich

Kosten der Ausnahmegenehmigung:

Einmalige Verwaltungsgebühr von € 5,-	für die Übergangsgebühr für Anwohner, die nicht Halter des Fahrzeugs sind
Einmalige Verwaltungsgebühr von € 5,- € 5,- (Minimum) bis € 75 (Maximum)	für Härtefallregelungen
Einmalige Gebühr von € 15,-	für Quellverkehr bis 3,5t
Einmalige Gebühr von € 30,-	für Quellverkehr größer 3,5t
Einmalige Gebühr von € 30,-	für privaten Zielverkehr bis 3,5t
Einmalige Gebühr von € 40,-	für gewerblichen Verkehr bis 3,5t
Einmalige Gebühr von € 60,-	für privaten Zielverkehr größer 3,5t
Einmalige Gebühr von € 75,-	für gewerblichen Verkehr größer 3,5t
Einmalige Gebühr von € 15,-	für Tagesgenehmigung bis 3,5t
Einmalige Gebühr von € 30,-	für Tagesgenehmigung größer 3,5t

NR. 4 StuttgartGröße der Umweltzone:

gesamtes Stadtgebiet, inklusive von 23 Stadtbezirken, exklusive der Autobahnen und drei weiterer Verbindungsstraßen

Stufen der Durchführung:

Stufe 1 ab 01. 03. 2008: nur Fahrzeuge mit einer roten, gelben oder grünen Plakette

Stufe 2 ab 01. 01. 2012. nur Fahrzeuge mit einer gelben (vorerst) oder grünen Plakette

Ausnahmen vom Fahrverbot:5.1 Generelle Ausnahmen (nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung):

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen im Einsatz
- Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „Bl“
- Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO
- Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“

5.2 Ausnahmen **auf Antrag** mit allgemeinen Voraussetzungen (Allgemeinverfügung):

Fahrzeug ist vor dem 01. 07. 2007 auf den Halter zugelassen und fehlende Nachrüstbarkeit oder

wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit und kein anderes KFZ ist auf den Antragsteller zugelassen

bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses:

- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen
- Belieferung Lebensmittelmärkte
- Belieferung Apotheken
- Belieferung Krankenhäuser, Altenheime etc.
- Belieferung von Wochenmärkten etc.
- Gesundheitsdienste (Pflegedienste)
- Erhalt und Reparatur betriebsnotwendiger technischer Anlagen
- Behebung von Gebäude-, Wasser-, Gas-, und Elektroschäden

bei Vorliegen besonderer Einzelinteressen:

- Fahrten von Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungskosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen (Schwertransporter, Schaustellerfahrzeuge etc.)
- Oldtimer ohne „H“ Kennzeichen nach rechtlich geltenden Definitionen
- Fahrzeuge mit geregelter Katalysator und Schlüsselnummern 03, 04, 09, 11
- Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen
- Fahrzeuge mit Überführungskennzeichen

5.3 Ausnahmen *auf Antrag* mit allgemeinen Voraussetzungen für streckengebundene Fahrten in der Umweltzone (Dauergenehmigung):

Fahrzeug ist vor dem 01. 07.2007 auf den Halter zugelassen und fehlende Nachrüstbarkeit oder wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit (auf den Fahrzeugwert bezogen) und kein anderes KFZ ist auf den Antragsteller zugelassen

- Warenverkehr/An- u. Auslieferverkehre (Fertigungs-, Produktions- und Lieferprozesse) Allgemeinverfügung
- regelmäßige Arztbesuche)
- Berufspendler wenn ÖPNV nicht nutzbar

5.4 Ausnahmen *auf Antrag* mit allgemeinen Voraussetzungen für streckengebundene Fahrten in der Umweltzone (Einzelgenehmigung):

Fahrzeug ist vor dem 01. 07.2007 auf den Halter zugelassen und fehlende Nachrüstbarkeit oder wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit (auf den Fahrzeugwert bezogen) und kein anderes KFZ ist auf den Antragsteller zugelassen

Härtefallregelung bei Gefährdung der wirtschaftlichen oder sozialen Existenz

Ausnahmen bei Vorliegen besonderer (nicht näher benannter) Einzelinteressen möglich

Dauer der Ausnahmegenehmigung:

Maximal 12 Monate

Kosten der Ausnahmegenehmigung:

Einmalige Gebühr von € 53,-	Einfacher Aufwand (Regelfall)
Einmalige Gebühr von € 80,-	mittlerer Aufwand
Einmalige Gebühr von € 106,-	hoher Aufwand

IV. Synoptische Tabellen zum Städtevergleich

Die folgenden vier Tabellen (A) - (D) dienen dem direkten Quervergleich zwischen den Städten. Der Vergleich erfolgt für vier Fragestellungen:

(A) Generelle Ausnahmen nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung

(B) Fahrzeugbezogene Ausnahmeregelungen

(C) Fahrtbezogene Ausnahmeregelungen

(D) Personenbezogene Ausnahmeregelungen

Die Eintragungen in den Tabellen beziehen sich auf die Systematik des Kapitels III. Die Kennziffer stellt eine eindeutige Referenz zur jeweiligen Ausnahme-Kategorie dar. Diesem Verfahren wurde gegenüber der Möglichkeit, die Tabellen mit beschreibenden Texten zu versehen, der Vorzug gegeben, da die jeweiligen Regelungen so kompliziert und vielfach verflochten sind, dass eine Tabellengestaltung im beschreibenden Textformat unübersichtlich und unscharf geworden wäre und im wesentlichen zur Wiederholung der Inhalte der Systematik geführt hätte.

Tabellen und Systematik der Kapitel III. und IV. sind zusammen als "Nachschlagewerk" konzipiert, das dem Betrachter verschiedene Möglichkeiten des Überblicks und Vergleichs bietet.

Die Eintragung "*nicht genannt*" bedeutet, dass in den öffentlich zugänglichen Unterlagen der jeweiligen Stadt keine Spezifizierung vorgenommen wurde, d.h. die entsprechende Kategorie (z.B. Fahrtzweck "Belieferung Einzelhandel" wird nicht ausdrücklich erwähnt. Gleichwohl kann es sein, dass die Belieferung des Einzelhandels unter anderen, übergreifenden Stichworten gefasst wird und somit ebenfalls ausnahmefähig ist. Dies muss der Interpretation der Regelwerke überlassen bleiben.

(A) Generelle Ausnahmen nach § 2 (1) Kennzeichnungsverordnung	
	Bundesweite Regelung – Gültig für alle Umweltzonen
•	Mobile Maschinen und Geräte
•	Arbeitsmaschinen
•	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
•	Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
•	Krankswagen, Artzswagen im Einsatz
•	Schwerbehinderung der Stufen „aG“, „H“, „Bl“
•	Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO
•	Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten der NATO
•	Zivile Fahrzeuge der Bundeswehr zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
•	Historische Fahrzeuge mit Kennzeichen „H“ oder „07“

(B) Fahrzeugbezogene Ausnahmeregelungen					
	1 Bremen	2 Berlin	3 Hannover	4 Köln	5 Stuttgart
Oldtimer „H“ oder „07“	1.1 generelle Ausnahme (noch nicht umgesetzt)	1.1 generelle Ausnahme (noch nicht umgesetzt)	1.1 generelle Ausnahme	1.1 generelle Ausnahme	1.1 generelle Ausnahme
Oldtimer ohne „H“ und ohne „07“	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt	5.2 mit allg. Voraussetzung
Busse ÖPNV	nicht genannt	2.5 keine Ausnahme	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009	nicht genannt	nicht genannt
Reisebusse	1.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2011	nicht genannt	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009	nicht genannt	nicht genannt
Diplomatenfahrzeuge	1.2 generelle Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Taxen	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	Nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen	1.2 generelle Ausnahme	nicht genannt	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009	nicht genannt	5.2 mit allg. Voraussetzung
Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen	1.2 generelle Ausnahme	nicht genannt	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009	4.5 mit allg. Voraussetzung 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Voraussetzung
Wohnmobile	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	3.4 ohne allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	nicht genannt
Schaustellerfahrzeuge	1.4 mit allg. Antragsvoraussetzung	2.3 mit allg. Antragsvoraussetzung	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009 (bei Veranstaltungen)	4.5 mit allg. Voraussetzung 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Voraussetzung

SYNOPTISCHE TABELLEN ZU DEN AUSNAHMEREGLUNGEN IM STÄDTEVERGLEICH

(B) Fahrzeugbezogene Ausnahmeregelungen					
	1 Bremen	2 Berlin	3 Hannover	4 Köln	5 Stuttgart
Dieselfahrzeuge mit Rapsöl oder Biodiesel betreiben	nicht genannt	nicht genannt	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2009	nicht genannt	nicht genannt
Sonderfahrzeuge mit Geschäftsidee	1.4 mit allg. Antragsvoraussetzung	2.3 mit allg. Antragsvoraussetzung	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Schwertransporter	1.4 mit allg. Antragsvoraussetzung	2.3 mit allg. Antragsvoraussetzung	3.6 mit allg. Antragsvoraussetzung	4.5 mit allg. Voraussetzung 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Voraussetzung
Sonderfahrzeuge als Arbeitsstätte	1.4 mit allg. Antragsvoraussetzung	2.3 mit allg. Antragsvoraussetzung	nicht genannt	4.5 mit allg. Voraussetzung 4.6 individuelle Einzelfallausnahme (nur für Medienbranche genannt)	nicht genannt
Fahrzeugparks	nicht genannt	2.4 mit allg. Antragsvoraussetzung	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen	nicht genannt	nicht genannt	3.2 generelle Ausnahme bis 31.12.2008	4.5 mit allg. Voraussetzung 4.6 individuelle Einzelfallausnahme 4.7 keine Ausnahme	nicht genannt

SYNOPTISCHE TABELLEN ZU DEN AUSNAHMEREGLUNGEN IM STÄDTEVERGLEICH

(C) Fahrtbezogene Ausnahmereglungen					
	1 Bremen	2 Berlin	3 Hannover	4 Köln	5 Stuttgart
Belieferung Lebensmitteleinzelhandel	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Belieferung Apotheken	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Belieferungen, Krankenhäuser, Altenheime etc.	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Belieferungen Wochenmärkte etc.	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Notdienste (Aufzugs- und Schlüsseldienste)	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Gesundheitsdienste (Pflegedienste)	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen

SYNOPTISCHE TABELLEN ZU DEN AUSNAHMEREGLUNGEN IM STÄDTEVERGLEICH

(C) Fahrtbezogene Ausnahmeregelungen					
	1 Bremen	2 Berlin	3 Hannover	4 Köln	5 Stuttgart
Warenverkehr für Produktion und Versand	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Private Pflege	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Besuch von Abendschulen, Sportverein etc.	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Transporte von Kindern zu Veranstaltungen	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Einkaufsfahrten	1.5 keine Ausnahme	2.5 keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Arztbesuch	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Fahrten im Zusammenhang mit einer polizeilichen o. eichamtlichen Überprüfung	1.2 generelle Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt

(D) Personenbezogene Ausnahmeregelungen					
	1 Bremen	2 Berlin	3 Hannover	4 Köln	5 Stuttgart
Bewohner innerhalb der Umweltzone	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	3.3 ohne allg. Antragsvoraussetzungen 3.4 mit allg. Antragsvoraussetzungen	4.2 generelle Ausnahme 4.3 ohne allg. Antragsvoraussetzungen 4.4 ohne allg. Antragsvoraussetzungen 4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen 5.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen 5.4 individuelle Einzelfallausnahme
Bewohner außerhalb der Umweltzone	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	3.3 ohne allg. Antragsvoraussetzungen 3.5 individuelle Einzelfallausnahme	4.2 generelle Ausnahme 4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen 5.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen 5.4 individuelle Einzelfallausnahme
Berufspendler	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	3.5 individuelle Einzelfallausnahme	4.5 mit allg. Antragsvoraussetzungen 4.6 individuelle Einzelfallausnahme	5.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen
Schwerbehinderte „G“	1.3 mit allg. Antragsvoraussetzungen	2.2 mit allg. Antragsvoraussetzungen	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Gäste	1.5 keine Ausnahme nicht genannt	2.5 keine Ausnahme nicht genannt	nicht genannt	4.7 keine Ausnahme 4.2 generelle Ausnahme nicht genannt	nicht genannt
Handwerker	nicht genannt	keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt
Kleingärtner	nicht genannt	keine Ausnahme	nicht genannt	nicht genannt	nicht genannt